

nisse der Prozeßrechtswissenschaft. Aber gegen eines möchte ich mich aussprechen, verehrte Genossen und Kollegen, nämlich gegen die Vorschläge, die Genosse Schindler zur Änderung dieser Vorschrift in seinem Vortrag gemacht hat. Er geht dabei über seine Thesen etwas hinaus. Er schlägt nach meiner Erinnerung — ich bitte mich zu korrigieren, wenn ich das Referat falsch verstanden habe — z. B. vor, zu formulieren: Ein Beweisantrag ist dann abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises „unzulässig“ ist. Ich spreche mich gegen eine solche Fassung aus. Allerdings gilt seine These natürlich in dem Sinne, daß wir lediglich die gesetzlichen Beweismittel, die das Gesetz vorschreibt, zulassen dürfen. Daran kann kein Zweifel bestehen, und unser Gesetz kennt nur die vom Gesetz zugelassenen Beweismittel und keine anderen. Aber innerhalb dieses Rahmens gibt es keinen Fall des „Unzulässigseins“ eines solchen Beweismittels. Mir würde dann die Gefahr naheliegend erscheinen, daß das Gericht mit der Argumentation dieses oder jenes Beweismittel aus diesem oder jenem Grunde für „unzulässig“ erklärt, obgleich in Wirklichkeit die Frage der „Unerheblichkeit“ oder des „Ohnebedeutungseins“ zu entscheiden ist. Ich bin auch der Meinung, daß die These des Genossen Schindler zu Bedenken Anlaß gibt, die lautet: Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn das Beweismittel „ungeeignet“ ist. Ich möchte wirklich fragen, welche Kriterien können uns genannt werden dafür, wann ein Beweismittel „ungeeignet“ ist, wenn nicht wiederum „unerheblich“ oder „ohne Bedeutung“, weil bereits anderweit bewiesen. Aber ich gebe dem Genossen Schindler insofern recht, daß die Beweistheorie in enger Verbindung mit der Praxis auch diese Fragen studieren sollte.

Soviel zu diesen Bemerkungen.

Ich möchte dann einige Bemerkungen machen zu der These des Genossen Weiß unter D, I, 1 auf Seite 33. Das ist die These über die Präsuumtion der Unschuld. Ich halte diese These für richtig. Ich stimme Weiß auch darin zu, daß es ein außerordentlich interessantes prozeß-theoretisches Problem ist, ob man die Präsuumtion der Unschuld als ein *selbständiges Verfahrensprinzip* oder als Bestandteil oder *Ausdruck eines oder mehrerer anderer Prinzipien* bezeichnen darf. Diese Frage ist nicht nur von theoretischer Bedeutung. Sie ist, weil für die Rechtsauslegung und für die Rechtsanwendung ebenso wichtig wie für die Gestaltung des künftigen Rechts, eine außerordentlich praktische Frage. Ich bin bis jetzt der Meinung gewesen, daß die Präsuumtion der Unschuld kein selbständiges Prinzip des Strafprozeßrechts ist, und ich bin auch heute noch dieser Ansicht. Ich kann hier nicht im einzelnen dabei verweilen, wann es berechtigt ist, ein Merkmal zum Verfahrensprinzip zu erheben. Aber ich glaube, es wäre nicht richtig, übereilig jedes allgemeine Merkmal als Prinzip zu bezeichnen, ohne daß wir genau untersucht haben, sind das wirklich Prinzipien. Prof. Sawitzki hat in seiner bekannten Arbeit im Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst, 1953, Spalte 408, eine sehr bemerkenswerte Studie über die Prozeßprinzipien geschrieben und von einem System der Prozeßprinzipien gesprochen, das er dort, ich glaube, mit zehn Prinzipien darstellt. Prof. Strogowitsch hat in seinem Lehrbuch